

Update

Newsflash Mai 2019

Aufgabe Holding-, Domizil- und gemischter Steuerstatus steht bevor

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Damit werden unter anderem die besonderen kantonalen Steuerstati für Holding- und Domizilgesellschaften sowie gemischte Gesellschaften per Ende 2019 abgeschafft. Die Steuerreform enthält sodann Übergangsbestimmungen und Ersatzmassnahmen, wie die Einführung einer Patentbox und eines F&E Sonderabzugs; ausserdem neue Regelungen, u.a. zum Zu- und Wegzug von Unternehmen, zur Teilbesteuerung von Dividenden und zum Kapitaleinlageprinzip.

Abschaffung besonderer Steuerstati – was folgt?

Die besonderen kantonalen Steuerstati für Holding- und Domizilgesellschaften sowie gemischte Gesellschaften (Statusgesellschaften) werden per Ende 2019 abgeschafft. Gleiches gilt für die Besteuerungsregimes für Principal-Gesellschaften sowie sog. Swiss Finance-Branches auf Bundesebene (seit Februar 2019 werden keine neuen Principal-Gesellschaften mehr zugelassen). Gleichzeitig werden die meisten Kantone, insbesondere auch die Westschweizer Kantone, ihre ordentlichen Gewinnsteuersätze senken oder haben dies bereits getan. Bisher als Statusgesellschaften oder Principal-Gesellschaft besteuerte Unternehmungen stehen deshalb heute vor der Wahl, freiwillig auf eine

Unterstellung unter diese besonderen Steuerregeln zu verzichten oder auf deren Abschaffung von Gesetzes wegen zu warten. Für beide Fälle sind insb. in den Deutschschweizer Kantonen folgende Übergangsregelungen vorgesehen.

- › Bei freiwilliger vorgängiger Aufgabe können die bisher steuerfrei gestellten stillen Reserven (inkl. selbst geschaffenen Goodwill) steuerneutral aufgedeckt (Step-up) und anschliessend steuerwirksam abgeschrieben werden.
- › Bei gesetzlicher Abschaffung der besonderen Steuerstati werden bestehende, bisher steuerfrei gestellte stille Reserven (inkl. selbst geschaffenen Goodwill) im Umfang ihrer Realisierung während fünf Jahren zu einem Sondersatz besteuert (ohne Steuereffekt).

Vorgesehene Ersatzmassnahmen

Unternehmen können zudem die Patentbox-Regelung oder den F&E-Sonderabzug beanspruchen, sofern und insoweit der entsprechende Kanton diese nur teilweise zwingenden Regelungen umsetzt. Für Finanzierungstätigkeiten will der Kanton Zürich zudem die Möglichkeit eines Eigenfinanzierungsabzugs einführen. Sodann können die Kantone für das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, konzerninterne Darlehen und Patente entfällt, tiefere Kapitalsteuersätze vorsehen.

Die anwendbaren kantonalen Detailregelungen werden sehr unterschiedlich ausfallen und sind heute nur teilweise bekannt.

Auswirkungen der STAF auf Anteilinhaber

Schliesslich enthält die STAF gewisse v.a. für Aktionäre relevante Anpassungen. Unter anderem werden (i) bei an einer Schweizer Börse kotierten Gesellschaften steuerfreie Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven beschränkt, (ii) für von natürlichen Personen vereinnahmte Dividenden die Teilbesteuerung erhöht und (iii) die Anwendung der Transponierungsregel auf Streubesitzbeteiligungen erweitert.

Nächste Schritte

Unsere bisherigen Beratungserfahrungen haben gezeigt, dass der Steuereffekt der neuen Regelungen sehr bedeutend sein kann und die Steuerfolgen der verschiedenen Handlungsalternativen erheblich voneinander abweichen können. Gesellschaften sollten die Auswirkungen der verschiedenen Übergangs- und Ersatzmassnahmen analysieren, inkl. einer Sitzverlegung in einen anderen Kanton.

Dabei können v.a. Gesellschaften, die derzeit als Domizilgesellschaft oder gemischte Gesellschaft besteuert werden, Bestand und Umfang der stillen Reserven, insbesondere hinsichtlich immaterieller Werte, identifizieren, feststellen und gegenüber den Steuerbehörden belegen.

Die Umsetzung sollte anschliessend ggf. mit den zuständigen Steuerbehörden vorbesprochen und die künftige steuerliche Behandlung in einem steuerlichen Vorbescheid bestätigt werden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Prof. Pascal Hinny
pascal.hinny@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Heini Rüdüsühli
heini.ruedisuehli@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Stephan Brandner
stephan.brandner@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf

Jean-Blaise Eckert
jean-blaise.eckert@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Daniel Schafer
daniel.schafer@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Frédéric Neukomm
frederic.neukomm@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Floran Ponce
floran.ponce@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue de Rhodanie 58
CH-1007 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com